



A-Post
Gemeinderat Mels
Postfach 102
8887 Mels

16. März 2022

Geschäft Nr. 22-701

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Alte Gärtnerei" (1. Änderung Überbauungsplan "Alte Gärtnerei" vom 9. Juli 2012)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Das Baudepartement genehmigte am 9. Juli 2012 den Überbauungsplan Alte Gärtnerei und am 31. Mai 2013 den Teilstrassenplan für die entsprechende Klassierungserweiterung entlang der Schulhausstrasse und der Kapellgasse. Die beiden Planerlasse bildeten die planungsrechtliche Grundlage zur Erschliessung und Überbauung des Grundstückes Nr. 1056. Nach einem Rechtsverfahren wies das Bundesgericht mit Urteil vom 10. August 2015 eine Beschwerde ab, womit beide Erlasse rechtskräftig wurden. Das Areal der alten Gärtnerei ist inzwischen überbaut.

b) Sowohl entlang der Schulhausstrasse als auch entlang des Kapellweges wurden im Überbauungsplan ein 1.50 m bzw. ein 1.00 m breiter Streifen ausgeschieden, welche bei allfälligen Strassen- und Wegverbreiterungen an die Gemeinde Mels abzutreten gewesen wären. Im Zuge der Bauarbeiten wurden gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 9 Februar 2021 verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit für zu Fuss Gehende ausgearbeitet. Durch eine Kurvenverbreiterung beim Einlenker in den Föhrenweg beanspruchte der Strassenbau weniger Land als ursprünglich vorgesehen. Sowohl der rechtskräftige Überbauungsplan als auch der Teilstrassenplan soll entsprechend den baulichen Ausführungen angepasst werden.



c) Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll der Perimeter des rechtsgültigen Plangebiets entlang der Kapellgasse um 1.00 m reduziert werden (Aufhebung 1.00 m breiter Landstreifen, welcher an die Gemeinde Mels abzutreten gewesen wäre). Bei der Kurvenverbreiterung Föhrenweg wird die Planabgrenzung ebenfalls geringfügig angepasst. Die verbindlich gewidmete Strassenfläche entlang der Schulhausstrasse wird mit dem Teilstrassenplan auf einer Breite von 1.50 m aufgehoben. Mit dem Sondernutzungsplan wird dieser 1.50 m breite Streifen der Freihaltefläche A und der Verkehrsfläche für die arealinterne Erschliessung zugewiesen.

d) Der Sondernutzungsplan wurde vom Gemeinderat am 9. Februar 2021 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 1. März bis 30. März 2021 ging eine Einsprache ein. Diese richtet sich gegen die Aufhebung des 1.50 m breiten Streifens entlang der Schulhausstrasse. Der Gemeinderat wies die Einsprache mit Entscheid vom 30. August 2021 ab und setzte damit den Sondernutzungsplan fest.

2 Erwägungen

a) Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden der Rechtsdienst des Tiefbauamtes sowie die Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei zum Mitbericht eingeladen. Beide Amtsstellen haben keine Einwände gegen den Sondernutzungsplan.

b) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Weil die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; StrG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigung des Sondernutzungsplans nicht gleichzeitig mit der Genehmigung des Teilstrassenplans eröffnet werden. Das Tiefbauamt hat für den Teilstrassenplan die Genehmigung gemäss Schreiben vom 25. Februar 2022 in Aussicht gestellt. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr.400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Schreiben des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes vom 25. Februar 2022

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik
- Tiefbauamt, Rechtsdienst